



Wiener Unabhängiger  
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4  
1080 Wien  
Telefon +43 1 4000 89494  
Fax +43 1 4000 99 89494  
E-Mail:  
[parteipruefsenat@post.wien.gv.at](mailto:parteipruefsenat@post.wien.gv.at)

WUPPS – VI/801258/25

An  
PRO HETZENDORF (PH)  
z. Hdn. des Landesparteiobmanns  
Mag. F\*\*\*\* S\*\*\*\*  
\*\*\*\*  
\*\*\*\*

per RSb

## B E S C H E I D

### Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „PRO HETZENDORF (PH)“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 581844-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

#### I.

Die politische Partei „PRO HETZENDORF (PH)“ hat gegen § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie

- den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 nicht am Stichtag für den Wahlwerbungsbericht, dem 20. April 2025, sondern am Wahltag, vor 13.58 Uhr – und damit verspätet – veröffentlicht und

- in diesem Wahlwerbungsbericht die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt hat.

Gegen „PRO HETZENDORF (PH)“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

**1.500 Euro**

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

## II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „MA 6 – BA 1 für MA 5“, IBAN: \*\*\*\*, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 801258-2025“ einzuzahlen.

## Begründung

### 1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 581844-2025, zur politischen Partei „PRO HETZENDORF (PH)“ betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

#### „Vorliegender Sachverhalt

Die Partei ‚PRO HETZENDORF (PH)‘ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 12. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien.

Am 25. April 2025 erfolgte durch Herrn Mag. F\*\*\*\* S\*\*\*\* - Zustellungsbevollmächtigter der Partei - ein telefonischer Anruf beim StRH Wien, bei dem mitgeteilt wurde, dass die Veröffentlichung des

Wahlwerbungsberichtes bisher aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, aber in den nächsten Tagen nachgeholt werde. Es erging am selben Tag eine E-Mail an den StRH Wien ebenfalls durch Herrn Mag. F\*\*\*\* S\*\*\*\*, in der mitgeteilt wurde, dass aus verschiedenen Umständen der Wahlwerbungsbericht erst in den folgenden Tagen veröffentlicht wird und eine gesonderte Mitteilung an den StRH Wien erfolgen würde (siehe Beilage A).

Am 27. April 2025 teilte Herr Mag. F\*\*\*\* S\*\*\*\* per E-Mail dem StRH Wien mit, dass der Wahlwerbungsbericht 2025 der Partei PRO HETZENDORF auf der Startseite der Website (<http://www.pro-hetzendorf.at>) online gestellt wurde (siehe Beilage B). Auf der bekannt gegebenen Website war am 27. April auf der Startseite die in der Beilage C übermittelte Aufstellung ersichtlich.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage D).

### **Rechtslage**

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

### **Beurteilung durch den StRH Wien**

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei erst am Wahltag – somit eine Woche zu spät – den Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz veröffentlicht und dem StRH Wien bekannt gegeben hat. Zusätzlich wich die Gliederung der Aufwendungen im Umfang und im Wortlaut von der im § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz geforderten Mindestgliederung ab, was ebenfalls nicht den Vorgaben des Gesetzes entspricht.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnunghofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 3. Juli 2025 an „PRO HETZENDORF (PH)“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen

zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. „PRO HETZENDORF (PH)“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 28. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„[...]“

Der vom Stadtrechnungshof in seiner Mitteilung vom 23.5.2025 festgestellte Sachverhalt ist im Wesentlichen richtig. Es trifft zu, dass ich aus **organisatorischen Gründen** \*) den vorläufigen Wahlwerbungsbericht nicht wie vorgeschrieben am 20.4.2025, sondern erst am 27.4.2025 auf unserer Webseite von unserem Webseitenbetreuer veröffentlichen lassen konnte. Sowohl in zeitlicher, als auch in sachlicher Hinsicht handelt es sich dabei um ein **ganz geringes Versehen, sodass ich Sie ersuche, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen.**

Es ist auch richtig, dass der von uns veröffentlichte Bericht nicht der Gliederung und Terminologie des § 2 Abs. 4 Wr. ParteienG entspricht. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Bestimmung offensichtlich dazu dient, die Berichte von Großparteien transparent und vergleichbar zu machen. Da unser Bericht aus **lediglich drei Ausgabenpositionen** besteht, wäre er bei Einhaltung dieser Formvorschrift nicht klarer, sondern wesentlich unübersichtlicher ausgefallen. Ein Vergleich mit den Berichten anderer Parteien erübrigt sich ohnedies.

Durch die Abweichung von der gesetzlichen Gliederung ist weder für die politische Konkurrenz, noch für die Wähler irgendein Nachteil entstanden, im Gegenteil: Unser Bericht erfüllt vollständig das Ziel des Gesetzes, den Wählern eine transparente Information über die Kosten unserer Wahlwerbung zur Kenntnis zu bringen.

**Ich ersuche Sie daher, auch in diesem Punkt von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen.**

[...]

-----

\*) Vom Jahresbeginn bis zu den Wienwahlen musste ich personell bedingt

+ nicht nur meinen üblichen Fulltime-Job als **einzigster Bezirksmandatar PRO HETZENDORFS** mit zahlreichen Bürgerkontakten, Ausschuss-, Kommissions- und Plenarsitzungen, mit Recherchen und Berichten zu bezirksrelevanten Angelegenheiten sowie mit der Organisation von Druck und der (nicht problemfreien) Postverteilung diverser Aussendungen **alleine erfüllen**,

+ sondern auch wahlwerbend vier zusätzliche Sonderpostwurfsendungen, Informations- und Diskussionsabende sowie auch sämtlichen kandidaturbezogenen Arbeitsaufwand wie z.B. die Aufstellung von geeigneten Wahlkandidaten, die fristgerechte Einbringung von Wahlvorschlägen, Gewinnung von Wahlzeugen, etc. **im Alleingang bewerkstelligen.**

[...]

## **2. Rechtslage**

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

### **Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte**

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.  
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
  - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
  - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
  - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
  - a. in Printmedien,
  - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
  - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

#### **Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat**

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige

Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

### **Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat**

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

### **3. Feststellungen**

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „PRO HETZENDORF (PH)“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 8. März 2013 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).<sup>1</sup>

3.3. Die politische Partei „PRO HETZENDORF (PH)“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 12. Bezirk (Meidling) an.

3.4. „PRO HETZENDORF (PH)“ hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) am Wahltag, dem 27. April 2025, vor 13.58 Uhr veröffentlicht. In diesem Wahlwerbungsbericht hat sie die gemäß § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt bzw. die Mindestgliederung nicht eingehalten, sondern nur folgende Ausgaben

---

<sup>1</sup> Vgl. Parteienregisterzahl: 500981, Stand: 4. November 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

angeführt: „Wahlkostenbeitrag“, „Post-Sondervertrag“, „Postwurfsendungen (Druck und Versand)“.

3.5. In der vergangenen Wahlperiode hat „PRO HETZENDORF (PH)“ Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten (siehe <https://www.wien.gv.at/politik/foerdegelder-fuer-parteien>).

#### **4. Beweiswürdigung**

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 28. Juli 2025, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

5.1. „PRO HETZENDORF (PH)“ hat den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz veröffentlicht: Sie hat diesen erst am Wahltag, vor 13.58 Uhr, – und damit verspätet – auf ihrer Website veröffentlicht. Darüber hinaus hat sie in diesem Wahlwerbungsbericht wie festgestellt die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt.

5.2. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.3. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus

der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.4. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002-UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.5. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Abweichung von der geforderten Gliederung die Vergleichbarkeit des Wahlwerbungsberichts von „PRO HETZENDORF (PH)“ mit jenen von anderen Parteien vermindert, wodurch das vom Gesetzgeber mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Mотивenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) beeinträchtigt wird, wenn auch in geringem Ausmaß. Demgegenüber wiegt die hinzutretende verspätete Veröffentlichung in dieser Hinsicht schwerer, zumal in diesem Fall den Wählerinnen und Wählern weniger Zeit zur Verfügung steht, in der sie sich über die Wahlwerbungsfinanzierung der Partei informieren können.

Soweit „PRO HETZENDORF (PH)“ in ihrer Stellungnahme ausführt, dass § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz *„offensichtlich dazu dient, die Berichte von Großparteien transparent und vergleichbar zu machen“*, so kann der WUPPS im Wiener Parteiengesetz keine Differenzierung hinsichtlich „großer“ oder „kleiner“ Parteien erkennen. So trifft die gegenständliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nach dessen eindeutigem Wortlaut *„[j]ede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei“*.

Bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei „PRO HETZENDORF (PH)“ um eine politische Partei handelt, die in der vergangenen Wahlperiode Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten hat und diese somit auch für ihren Wahlkampf verwenden konnte, wodurch ein erhöhtes öffentliches Interesse an den (gesetzeskonformen) Wahlwerbungsberichten dieser Partei besteht. Weiters ist zu berücksichtigen, dass gleich zwei

Verstöße gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vorliegen. Allerdings handelt sich um einen Verstoß gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Weiters ist zu berücksichtigen, dass „PRO HETZENDORF (PH)“ lediglich auf Bezirksebene (nur) in einem Bezirk angetreten ist.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieser Umstände ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 1.500 Euro als angemessen auszusprechen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der\*die Absender\*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

12. November 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website